

- Nachweis der Voraussetzungen für die Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle,
 - Regelungen zur Organisation und Leitung der Baustelle einschließlich der Festlegung der Auftragnehmer für Transport, Versorgung und Betreuung sowie Regelungen für Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz als Grundlage für die Baustellenordnung bei der Durchführung von Investitionen.
2. Baustelleneinrichtungsplan, erforderlichenfalls unterteilt nach bestimmten Zeitabschnitten und Bauzuständen für die Teile A und B, mit
- Angaben über Lage, Fläche, Kapazität und Medienbedarf der Objekte der Baustelleneinrichtung,
 - Kennzeichnung der Vor- und Mitnutzung von Objekten der Investition und anderen zur Verfügung stehenden Objekten,
 - Darstellung der Werk- bzw. Grundstücksgrenzen sowie Ausweis der Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung innerhalb und außerhalb dieser Grenzen,
 - Darstellung der Baustraßen entsprechend den Rechtsvorschriften¹.
3. Ausweis des Industriepreises für den Teil A der Baustelleneinrichtung nach Gesamtaufwand, Auf- und Abbau einschließlich An- und Abtransport sowie Vorhaltung für diese Zeiten und Betriebsaufwand, gegliedert nach den Komplexen
- Baustraßen,
 - Baugleise,
 - Baustrom einschließlich der allgemeinen Baustellenbeleuchtung,
 - Bauwärme,
 - Bauwasser, Bauabwasser, Baunachrichten,
 - Zwischenlagerplätze,
 - kulturelle und soziale Einrichtungen, Bauküchen, Verkaufsstellen und Büros für die Investitionsbauleitung sowie für zentrale Leitungen gesellschaftlicher Organisationen und für die zentrale Parteileitung der Baustelle,
 - Einrichtungen für Ordnung und Sicherheit sowie für Sekundärrohstoffe.
4. Objektliste für den Teil A der Baustelleneinrichtung einschließlich Nachweis der Wiedergewinnung und Weiternutzung von Materialien, Bauwerkteilen und Ausstattungsgegenständen.
5. Ablauf plan für den Aufbau, den Betrieb und den Abbau von Baustelleneinrichtungen mit dem Nachweis ihrer Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung sowie über den Einsatz von Großmaschinen und -geräten für die Teile A und B der Baustelleneinrichtung.
6. Nachweis der Einhaltung bzw. Unterbietung der Vorgaben der Aufgabenstellung sowie der Normative für den finanziellen Aufwand zum Teil A der Baustelleneinrichtung, getrennt nach Gesamt, Auf- und Abbau und Betriebsaufwand mit Ausweis der beanspruchten Fläche außerhalb des Werkgeländes für die Teile A und B der Baustelleneinrichtung.
- Ein Saldieren der Normative für den Auf- und Abbau und für den Betriebsaufwand ist nicht gestattet.

Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen vom 10. Juli 1986

In Übereinstimmung mit dem § 4 der Anordnung vom 10. Juli 1986 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen und die Beräumung von Baustellen (GBl. I Nr. 26 S. 362) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen, die für die Durchführung von Investitionsvorhaben sowie von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, für die die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung von Investitionen anzuwenden sind (nachfolgend Investitionen genannt). Für Generalreparaturen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität und Bedeutung, die durch die Staatliche Plankommission bestätigt werden, sind die Regelungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

§ 2

(1) Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baustelleneinrichtungen sind die Normative gemäß Anlage verbindlich.

(2) Die Normative gelten nicht für Investitionsvorhaben bzw. den Anteil von Investitionsvorhaben, die im Rahmen von Importen ausschließlich von ausländischen Partnern realisiert werden.

(3) Die Normative für Baustelleneinrichtungen beinhalten den Aufwand für jeweils ein Investitionsvorhaben, unabhängig von der Anzahl der an der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens Beteiligten.

(4) Wird für eine Investition die Anwendung mehrerer Normative notwendig, sind gemittelte Normative nach den Anteilen der einzelnen Erzeugnisse und Leistungen am Investitionsaufwand der Investition gemäß Abschnitt IV der Anlage zu bilden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Investitionsvorhaben, für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Grundsatzentscheidung noch nicht getroffen wurde.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Mai 1934 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 249) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1986

Der Minister für Bauwesen
Junker

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Juni 1985 über die Errichtung von Baustraßen sowie über die Verwendung von Baustraßenplatten aus Beton (GBl. I Nr. 19 S. 242).